

Dokumentation des Fachforums  
am 28.01.2019 in der Stadtmission/Berlin

# HÜRDEN UND RAMPEN – GEMEINSAM IMPULSE SETZEN FÜR EINEN BARRIEREARMEN RECHTSWEG!

des bff-Projekts  
„Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“

**bff:** Suse  
SICHER UND SELBSTBESTIMMT

# IMPRESSUM

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe  
Frauen gegen Gewalt e.V.

Projekt: „Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“

Petersburger Straße 94

10247 Berlin

Tel: +49 (0)30 322 99 500

[suse@bv-bff.de](mailto:suse@bv-bff.de)

[www.suse-hilft.de](http://www.suse-hilft.de)

[www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)

Autor\*innen: Sandra Boger, Ceyda Keskin, Ronska Grimm

©bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe  
Frauen gegen Gewalt e.V.

Layout: Satz Digital / [satzdigital@ok.de](mailto:satzdigital@ok.de)

## **Spendenkonto:**

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe -  
Frauen gegen Gewalt e.V.

### **Evangelische Bank**

**IBAN:** DE54520604100003901440

**BIC:** GENODEF1EK1

**Konto:** 3901440

**Spendenzweck:** Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“

Das Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“ wird finanziell  
unterstützt durch:



# INHALT

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Programm des Fachforums</b>	<b>5</b>
<b>3. Hürden und Rampen: Ergebnisse aus dem Projekt „Suse - sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“ und erste Ideen für Handlungsstrategien</b>	<b>7</b>
3.1 Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Strafverfahren	8
3.2 Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Betreuungskontext und in anderen Abhängigkeitsverhältnissen	18
3.3 Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe	25
<b>4. Hürden und Rampen im Diskurs: Interdisziplinärer Austausch zum Zugang zum Recht für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen</b>	<b>32</b>
<b>5. Ausblick</b>	<b>38</b>

# 1. EINLEITUNG

Fast jede zweite Frau mit Behinderungen erlebt körperliche und/oder sexuelle Gewalt. Selten gibt es rechtliche Konsequenzen. Was muss sich ändern, damit gewaltbetroffene Frauen und auch Mädchen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebenssituationen selbstbestimmt rechtliche Schritte einleiten oder entsprechende Instrumente der Justiz für sich nutzen können? Warum bieten bestehende Gesetze keinen Schutz?

Das bff- Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“ (kurz: „Suse. Im Recht.“) hat im Rahmen einer Bestandsaufnahme Barrieren, Herausforderungen, aber auch Möglichkeiten herausgearbeitet, denen gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf ihrem Weg zum Recht begegnen. Diese Ergebnisse wurden in Form eines Problemaufrisses erstmalig am 28.01.2019 auf dem Fachforum „Hürden und Rampen – Gemeinsam Impulse setzen für einen barrierearmen Rechtsweg!“ in der Berliner Stadtmission vorgestellt.

Mit dem Fachforum wurde ein Raum für interdisziplinären Austausch geschaffen, um die Spannweite der Möglichkeiten und Herausforderungen beim Zugang zum Recht für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen ermitteln zu können. Gleichzeitig wurde das Fachforum für Diskussion, Reflexion und Erarbeitung von ersten Handlungsstrategien genutzt.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, hielt ein prägnantes und forderndes Grußwort und stimmte die Teilnehmenden auf eine spannende und auf Austausch basierende Veranstaltung ein. Er betonte die enorme Relevanz der Thematik des Fachforums und setzte den Fokus auf drei wichtige Aspekte: (1) Menschen mit Behinderungen sollten ihre Rechte kennen, (2) Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser sollten inklusiver und für Alle zugänglich werden, (3) es braucht Fortbildungen für Polizei, Justiz etc., um gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf ihren individuellen Wegen zum Recht bedarfsgerecht unterstützen zu können.

Im Anschluss daran wurden die Ergebnisse aus dem Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“ vorgestellt und mit den anwesenden Expert\*innen diskutiert, die bereits an der Bestandsaufnahme mitwirkten. Die Interdisziplinarität und Diversität der Teilnehmenden ermöglichte einen breiten Austausch und die Formulierung vielfältiger Handlungsmöglichkeiten.

## 2. PROGRAMM DES FACHFORUMS

### 10:00 Uhr Anmeldung

### 10:30 Uhr Begrüßung

Katja Grieger, Geschäftsführerin des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e.V., Berlin

### 10:40 Uhr Grußwort

Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen

### 10:50 Uhr Präsentation der Ergebnisse aus dem Projekt

**„Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“**

Sandra Boger und Ceyda Keskin, bff-Referentinnen, Berlin

### 11:30 Uhr Kaffee- und Teepause

### 11:45 Uhr Podiumsdiskussion: Hürden beim Zugang zum Recht für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen erkennen und benennen

Gemeinsam mit:

- Dr. Klaus Haller, Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn
- Christina Clemm, Rechtsanwältin, Berlin
- Dr. Anna Schwedler, wissenschaftliche Mitarbeiterin im VERA Projekt, Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe Universität, Frankfurt am Main
- Sina Rimpo, Sexualpädagogin, Hannover

Moderation: Katja Grieger, bff-Geschäftsführerin, Berlin

**13:00 Uhr Mittagspause**

**14:00 Uhr Workshops: Rampen bauen, für einen barrierearmen Rechtsweg  
für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen!**

**Workshop 1: Strafrecht**

Ronska Grimm, Rechtsanwältin, Berlin

**Workshop 2: Betreuungsrecht**

Judy Gummich, Diversity- und Menschenrechtstrainerin, Berlin

**Workshop 3: Gewaltschutzkonzepte in  
Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Martina Puschke, Weibernetz e.V., Kassel mit Michaela Arndt (Frauenbeauftragte) und Kirsten Peters (Unterstützerin), LWB - Lichtenberger Werkstätten, Berlin und Susann Schwentke (Frauenbeauftragte), Neumünster

**15:30 Uhr Kaffee- und Teepause**

**15:45 Uhr Austausch und Diskussion der Ergebnisse aus den Workshops**

**16:45 Uhr Abschluss**

### **3. HÜRDEN UND RAMPEN: ERGEBNISSE AUS DEM PROJEKT „SUSE - SICHER UND SELBSTBESTIMMT. IM RECHT.“ UND ERSTE IDEEN FÜR HANDLUNGSSTRATEGIEN**

Zu Beginn des Vortrags wurde das Projekt „Suse. Im Recht.“ vorgestellt. Der Schwerpunkt der Präsentation lag jedoch auf der Vorstellung der bisherigen Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme. Im Rahmen von 24 Expert\*innen-Interviews und vier Austauschrunden wurden bundesweit die Erfahrungen und Expertisen von diversen Personen erhoben, die einen Einfluss auf den Zugang zum Recht für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen haben. Diese Personen heißen im Projekt Schlüsselpersonen und sind zum Beispiel Mitarbeitende aus Frauenberatungsstellen und von Einrichtungen der Behindertenhilfe, Selbstvertreter\*innen, Frauenbeauftragte in Einrichtungen, Anwält\*innen, Mitarbeitende der Justiz und der Polizei, Gutachter\*innen, usw.

Beim Erarbeiten der Barrieren wurden Frauen und Mädchen mit Behinderungen nicht als homogene Gruppe betrachtet, vielmehr standen die intersektionalen Aspekte im Vordergrund. Somit sind in dem vorliegenden Text mit „Frauen und Mädchen mit Behinderungen“ auch Menschen mitgedacht, die sich als queer, trans\*, inter\* oder nicht-binär definieren. Die unterschiedlichen Lebensrealitäten (z.B. finanzielle Ressourcen, Lebensraum, Alter, soziales Umfeld, Geschlechtsidentität, Herkunft etc.) der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen wurden somit bei der Ergebnissicherung berücksichtigt.

Im Laufe der Bestandsaufnahme haben sich drei Kernthemen herausgebildet, in denen besonders viele Barrieren für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen bestehen, wenn sie selbstbestimmte Wege zum Recht gehen möchten.

- 1 Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Strafverfahren**
- 2 Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Betreuungskontext und in anderen Abhängigkeitsverhältnissen**
- 3 Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Die Ergebnisse aus den jeweiligen Kernbereichen wurden im Rahmen des Fachforums zum ersten Mal wie folgt vorgestellt.

### 3.1 Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Strafverfahren

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind sehr häufig von Gewalt betroffen oder davon bedroht. Als mehrfach diskriminierte Gruppe erfahren sie regelmäßig Diskriminierungen und Benachteiligungen im Leben und können selten ohne Hürden ihre Rechte wahrnehmen. Auch benötigen sie oftmals einen Großteil ihrer Ressourcen für die Bewältigung ihres Alltags (Hilfsmittel organisieren, Assistenz managen, Behördengänge bewerkstelligen etc.). Im Falle einer Anzeigeerstattung kommen Sie als Betroffene von Gewalterfahrungen mit einem Strafrechtssystem in Berührung, das bereits für Menschen ohne Behinderungen eine große Herausforderung ist. Die komplexen Regelungen und Verfahrensweisen und vor allem die hohen Erwartungen an Kommunikationsfähigkeit während des Strafverfahrens überfordern viele Menschen, so dass es einer Frau bzw. einem Mädchen mit Behinderungen meist noch weitaus schwerer fällt, sich in diesem Rechtssystem zurechtzufinden.

Viele Barrieren und Herausforderungen, die gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Strafverfahren erleben, sind vergleichbar mit denen, die auch gewaltbetroffene Frauen und Mädchen ohne Behinderungen erleben. Dennoch gibt es nennenswerte Unterschiede, die weiter unten zusammengefasst geschildert werden.

#### Durch „Suse. Im Recht.“ herausgearbeitete Hürden im Strafverfahren



Im Strafverfahren sind gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen **struktureller Benachteiligung** ausgesetzt.

- Das Strafverfahren ist ausgerichtet auf die Idealvorstellung eines Menschen, der uneingeschränkt mobil und kommunikativ ist und sein Verhalten an den gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen orientiert. Alle Menschen, die außerhalb dieser Norm verortet sind, können den Anforderungen des Strafverfahrens oft nicht gerecht werden.
- Die Justiz ist oft nicht auf Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgelegt und nicht in der Lage zu reagieren oder damit umzugehen, wenn Anforderungen nicht „normal“ erfüllt werden.



Das Strafverfahren wird durch **Mythen und Vorurteile über Behinderungen** und durch **fehlendes Wissen** über behinderungssensible Themen bei den am Verfahren beteiligten Schlüsselpersonen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Anwält\*innen, Gutachter\*in, Richter\*in etc.) beeinflusst.

- Das an dem Verfahren beteiligte Fachpersonal ist meist für die spezifischen Lebensbedingungen von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen und deren spezifischen Bedürfnisse wenig sensibilisiert.
- Bislang gibt es in der Justiz kaum offizielle Ansprechpersonen, die sich auf behinderungsspezifische Themen spezialisiert haben und beispielsweise kontinuierlich Fortbildungen durchführen, um Mythen und Vorurteile über Behinderungen abzubauen und konkrete Lösungen zur bedarfsgerechten Ausgestaltung des Verfahrens vorzuschlagen.



Bei Frauen und Mädchen mit insbesondere Kommunikations- und Lernbehinderungen werden oftmals **die Glaubwürdigkeit und Zeugtüchtigkeit infrage gestellt**. Der Abbau von **Kommunikationsbarrieren** im Strafverfahren wird bisher mit zu wenig Vehemenz und Konsequenz angegangen.

- Bei der Wahrheitsfindung im Strafverfahren stößt das Fachpersonal oft an seine Grenzen, vor allem bei der Vernehmung und Begutachtung von Menschen, die auf Kommunikationsunterstützung angewiesen sind. Diese Grenzen wirken sich größtenteils negativ auf die verletzten Zeug\*innen aus. In der Strafprozessordnung (StPO) und in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiSTBV) ist jedoch der Anspruch auf Kommunikationsunterstützung verankert. Auch bestehende Gerichtsurteile hierzu bestätigen diesen Anspruch: „Ist eine unmittelbare Verständigung mit einem schwer hörgeschädigten und geistig retardierten Zeugen nicht möglich, hat das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, sich mit dem Zeugen anderweitig zu verständigen, z.B. durch Heranziehung einer dem Behinderten vertrauten Person.“ Bundesgerichtshof BGH JZ 1952, 730 und BGH 4 StR 23/97.

- Die Zeugentüchtigkeit (Aussagekompetenz) und die Glaubhaftigkeit einer Aussage kann erst beurteilt werden, wenn Kommunikationsbarrieren beseitigt sind. Dies erfolgt jedoch nur bedingt. Beispielsweise fehlt in der gesamten Justiz die Möglichkeit Übersetzung in „Leichte Sprache“ in Anspruch zu nehmen. Bezogen auf Kommunikationsunterstützung durch Leichte Sprache gibt es bisher in den Gesetzen keine eindeutigen Regelungen im Gegensatz zur Deutschen Gebärdensprache (DGS).
  
- Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Sinne der Nullhypothese ist für Opferzeug\*innen generell problematisch. Hierbei wird zunächst von der Annahme ausgegangen, dass die Aussage der Verletzten unwahr ist. Diese Hypothese muss während der Begutachtung Stück für Stück widerlegt werden. Begutachtungen stellen z. B. im Zusammenhang mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen für die Betroffenen eine große Belastung dar und sind sehr zeitintensiv. Nicht alle Gutachter\*innen sind in der Lage, die behinderungsbedingten Schwierigkeiten der Betroffenen adäquat zu beurteilen. Bspw. fehlt es an Erfahrungen und Kriterien zur Wahrheitsbegutachtung in Leichter Sprache. Auch dies kann zu fehlerhaften Verfahrenseinstellungen führen.
  
- Die Übersetzung in DGS wird zwar in Anspruch genommen, jedoch ist die Szene eher klein und damit die Auswahl an DGS-Dolmetscher\*innen begrenzt. So tritt die gleiche übersetzende Person häufig in verschiedenen Kontexten auf und es entstehen Hemmschwellen. Auch besteht die Befürchtung, dass es trotz der DGS zu Informationsverlust kommen kann.
  
- Die Anforderungen der Justiz an Detailliertheit, Kontinuität und Genauigkeit einer Aussage können beispielsweise von Frauen mit Lernschwierigkeiten oder mit psychischen Beeinträchtigungen oft nicht erfüllt werden. Die Diagnose „Intelligenzminderung“ oder „dissoziative Persönlichkeitsstörung“ kann zu einer voreiligen Einstellung des Verfahrens bei Aussage – gegen – Aussage – Delikten führen, wenn die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass die Aussage vor Gericht ohnehin nicht für eine Verurteilung ausreichend sein wird. Die erforderlichen aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsgutachten werden häufig nicht eingeholt. Die Justiz berücksichtigt oft nicht die Bedürfnisse, Realitäten und Möglichkeiten von Frauen mit Lernschwierigkeiten, sodass diese faktisch vom Recht ausgeschlossen werden, wenn es keine anderen Beweismittel als deren Aussage gibt.



Für alle Menschen mit Gewalterfahrungen sind Strafverfahren mit langen Verfahrensdauern sehr belastend. Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen jedoch erleben eine **lange Verfahrensdauer** oft als enorme, kaum überwindbare **Belastung**.

→ Aufgrund von Gedächtnisfunktionsstörungen kann beispielsweise bei der betroffenen Frau das Gefühl entstehen, sich immer wieder neu mit dem Erlebten auseinandersetzen zu müssen. Es besteht somit durch das **wiederholte Aussagen auch in längeren Zeitabständen ein hohes Maß an Retraumatisierungsgefahr** für die Betroffenen. Für viele Frauen mit Lernschwierigkeiten ist es auch schwer den gesamten Prozess als solchen zu begreifen, wenn er sich über eine Zeitspanne bis zu mehreren Jahren hinzieht.



Durch **fehlende finanzielle und personelle Ressourcen bei der Justiz und der Polizei** kann keine diskriminierungssensible Verfahrensweise für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen gewährleistet werden.

→ So verunmöglichen beispielsweise bestehende technische und bauliche Barrieren in der Justiz und der Polizei oftmals den barrierearmen Zugang zum Recht für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

→ Durch die unzureichende personelle Ausstattung steht in Verfahren mit beeinträchtigten Opferzeug\*innen oft nicht die Zeit zur Verfügung, die nötig wäre, um den besonderen Bedürfnissen der Zeug\*innen gerecht zu werden.



Eine weitere Barriere ist die **Deliktabhängigkeit beim Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung**.

→ Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine kostenlose Möglichkeit, die individuelle Belastung besonders schutzbedürftiger Zeug\*innen zu reduzieren und die Aussagetüchtigkeit zu fördern. Jedoch gilt das Merkmal Behinderung leider nicht generell als Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit, sondern nur bei bestimmten Delikten und „Kann-Bestimmungen“. In diesem Fall bedeutet eine „Kann – Bestimmung“, dass der betroffenen Person im Einzelfall eine psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützung zur Verfügung gestellt werden kann, aber nicht muss.

- Des Weiteren muss für den Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung ein Antrag gestellt werden. Das Stellen eines solchen Antrags kann für Frauen und Mädchen mit Behinderungen eine weitere, unüberwindbare Hürde sein. Hierbei können Frauenberatungsstellen und Anwält\*innen unterstützen, ebenso wie bei der Suche nach einer geeigneten psychosozialen Prozessbegleitung oder bei der Entscheidungsfindung bzgl. einer Anzeigeerstattung. Leider fehlen aber hierfür häufig die Ressourcen und die Kenntnis darüber bei den Betroffenen.
- Das Informieren über Opferrechte und somit auch über die Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung ist eigentlich Aufgabe der Polizei. Es fehlt aber meist an geeigneten Informationsmaterialien und ein sensibler Umgang mit den individuellen Bedürfnissen der Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen.

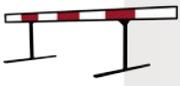


Bei Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist zu beobachten, dass sie aufgrund langjähriger, schlechter und diskriminierender Erfahrungen mit Ämtern und Behörden in verschiedenen Lebensbereichen, **wenig Vertrauen in den Staatsapparat und in die Justiz haben**. Sich ausgerechnet bei solch einer intimen und vulnerablen Situation wie einer Gewalterfahrung einem Strafverfahren auszusetzen, ist demnach eine große Hürde.



**Durch das fehlende Wissen und die fehlende Aufklärung über Rechte, Sexualität, Selbstbestimmung und Gewalt** sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen oftmals nicht in der Lage, Erfahrungen der Gewalt und des Unrechts zu erkennen und diese zu benennen.

- Viele Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind in ihren Möglichkeiten, selbstbestimmt ihre Sexualität auszuleben, eingeschränkt. Das prägt ihr Erleben und auch ihren Umgang mit sexualisierter Gewalt.



**Es fehlen aussagekräftige bundesweite Zahlen** zur Aufklärung des Verhältnisses zwischen Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und tatsächlich stattfindenden Gerichtsprozessen bzw. Verurteilungen, wie auch der Fachausschuss im Rahmen seiner Kontrolle zur Umsetzung der UN-BRK feststellte.

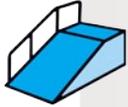
- Wie hoch die Barrieren beim Zugang zum Recht für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen tatsächlich sind, wie häufig es zu Anzeigen seitens dieser Frauen kommt, welche Faktoren zu dieser Anzeige führten oder in wie vielen Fällen es letztendlich zu einer Verurteilung des\*der Täter\*in kommt, ist bislang noch unzureichend erforscht.
- Das Merkmal „Behinderung“ wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) seit 2017 erfasst, aber nur, wenn sie im Zusammenhang mit der Straftat steht. Dies sollte dazu beitragen, zuverlässige Zahlen zu erhalten, wie häufig Menschen mit Behinderungen anzeigen. Leider scheint das in der Praxis weniger gut zu funktionieren. Es fehlen beispielsweise konkrete Handlungsempfehlungen für die Erfassung des Merkmals „Behinderung“ bei der polizeilichen Ermittlung. In den Richtlinien für die Führung der PKS steht lediglich, dass die Tatmotivation in personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen der betroffenen Person begründet sein oder in Beziehung dazu stehen muss, um entsprechend statistisch erfasst zu werden. Die Schilderung der Sichtweise der betroffenen Person spielt hierbei eine wesentliche Rolle (z. B. aufgrund von Äußerungen des Tatverdächtigen während der Tat).
  - Hierbei sind Parallelen zum Versuch der Erhebung von Hasskriminalität erkennbar, welche in der Praxis deutliche Schwierigkeiten aufweist.
- In der, unter der Leitung von Monika Schröttle durchgeführten BMFSFJ-Studie zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ von 2012, wurde danach gefragt, ob eine Anzeige gestellt wurde und wie diese verlaufen ist. Insgesamt kam die Studie zu dem Ergebnis, dass Frauen mit Behinderungen, insbesondere in Einrichtungen vergleichsweise häufig die Polizei eingeschaltet und eine Anzeige erstattet haben.

Dieses Ergebnis scheint den meisten anderen klar formulierten Aussagen zum Beispiel des UN-Fachausschusses und auch des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018): Analyse: Die Istan-

bul-Konvention - Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Deutsches Institut für Menschenrechte), sowie den bisherigen Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Projekts „Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“ erst einmal zu widersprechen. Jedoch ist zu beachten, dass sich der Vergleich auf die Prävalenzstudie von 2004 bezieht. Bei diesem Vergleich gibt es einerseits einen relevanten zeitlichen Abstand in einem Zeitfenster, in dem bezogen auf die Thematik Gewalt gegen Frauen, viel passiert ist. In der Studie selbst, wird dieses eher unerwartete Ergebnis dadurch interpretiert, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, häufiger schwere körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben und dies häufiger durch unbekannte Personen. Gewalttaten durch unbekannte Personen werden in der Regel eher angezeigt als Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Frage nach der Motivation zur Anzeige und wer darüber entscheidet, ob es zu einer Anzeige kommt. In der Praxis wird das Vorgehen nach einer Gewalttat zum Beispiel gegen eine Frau mit Lernschwierigkeiten oftmals von Unterstützer\*innen, Betreuer\*innen oder Familienangehörigen bestimmt. Mit anderen Worten sagt die Häufigkeit von Anzeigen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Gewaltverfahrungen nicht unbedingt etwas über deren selbstbestimmten Zugang zum Recht aus. Zugleich leben Frauen, die in der Familie betreut werden, um ein vielfaches isolierter, als Frauen in Einrichtungen, sodass der Zugang zum Hilfesystem in Familien leicht abgeschnitten werden kann.

→ In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wann sollte das Merkmal „Behinderung“ im Rahmen eines Strafverfahrens erhoben werden und von wem. Es scheint jedoch selten darum zu gehen, ob es wirklich nötig ist, und für welchen Nutzen. Mögliche Alternativen, wie z.B. die grundsätzliche Frage nach benötigter Unterstützung bzw. den individuellen Bedarfen bei allen betroffenen Personen, scheinen bisher nicht diskutiert zu werden. Die Frage nach Behinderungen scheint aus Sicht der Polizei und der Justiz zentral zu sein, um einen möglichst barrierefreien Zugang zum Recht zu ermöglichen. Die Frage nach der Behinderung kann jedoch mit Diskriminierung und Stigmatisierung einhergehen und kann für die Betroffenen ein weiteres Hemmnis auf ihrem Weg zum Recht sein. Es ist daher problematisch, sämtliche Unterstützungsangebote am Aspekt der Behinderung festzumachen.

## Rampen für ein inklusives Strafverfahren:



In erster Linie gilt, die oben genannten Barrieren im Strafverfahren abzubauen und das am Verfahren beteiligte Fachpersonal für die spezifischen Lebensbedingungen und Bedarfe der gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Zentrale Frage hierbei wäre: Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, damit das Strafverfahren bedarfsgerecht ausgestaltet werden kann?

Auch sollte das Fachpersonal darin sensibilisiert werden, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen leben und es ihnen dadurch sehr viel schwerer fällt, Grenzverletzungen zu erkennen oder sich gegen diese zu wehren.



Die Bereitstellung von verständlichen und barrierearmen Informationsmaterialien, eine verkürzte Verfahrensdauer, ein wertschätzender Umgang und der Einsatz von Kommunikationsunterstützung (wie etwa DGS- oder Leichte Sprache-Dolmetschung) können schon zu einer enormen Entlastung im Strafverfahren führen.



Zugleich müssen Menschen mit Behinderungen einen barrierearmen Zugang zum Hilfesystem erhalten. Für das Erstellen einer Anzeige braucht es einerseits verständliche Informationen und andererseits Banalitäten, wie die Finanzierung eines Fahrdienstes, um beispielsweise eine externe Frauenberatungsstelle aufzusuchen.



Die RiStBV schreibt in der Ziff. 21 „Umgang mit behinderten Menschen“ vor, die Belange von Menschen mit Behinderungen mit besonderer Rücksichtnahme zu behandeln. Der Anspruch auf Übersetzung in Leichte Sprache sollte in 21 RiStBV aufgenommen werden, um einen umfassenden Anspruch auf Kommunikationsunterstützung zu gewährleisten.



Die Möglichkeit der Videovernehmung wird als Entlastungsfaktor empfunden. Bislang ist eine richterliche Videovernehmung im Ermittlungsverfahren, die eine Aussage vor Gericht ersparen soll, vor allem für minderjährige Zeug\*innen vorgesehen (§ 58a Abs. 1 iVm § 255a Abs. 2 StPO). Hier wäre eine Ausweitung auf weitere schutzwürdige Personengruppen zu fordern. Da die Vernehmung in den Räumen der Polizei häufig mit einer sehr stressvollen Anreise verbunden ist, muss es mehr Möglichkeiten geben, bei Bedarf, Vernehmungen in der gewohnten Umgebung durchzuführen. Hierzu bedarf es einer besseren Ausstattung der Polizei auch mit transportabler Videotechnik. Vernehmungen müssen von geschultem Personal mit viel Zeit gegebenenfalls in Leichter Sprache durchgeführt und aufgezeichnet werden.



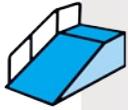
Aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsgutachten müssen zeitnah von geschulten Gutachter\*innen durchgeführt werden. Die Polizei sollte frühzeitig von den spezifischen Bedarfen der betroffenen Person, beispielsweise durch eine vertraute Begleitperson informiert werden, um entsprechend vorbereitet zu sein.



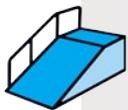
Da bei einer Begutachtung die Aussage der polizeilichen Vernehmung zum Vergleich herangezogen wird, ist die Qualität der polizeilichen Vernehmung von ausschlaggebender Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens. Nur wenn die polizeiliche Vernehmung aufgezeichnet wird, können Gutachter\*innen sich ein Bild von der Art der Befragung und gegebenenfalls über die Gründe vermeintlicher Widersprüche machen und diese adäquat werten.



Kommt es zu einer Hauptverhandlung, kann die Stress-Situation dadurch abgemildert werden, dass die Fragen der Verfahrensbeteiligten nur über die vorsitzende Richter\*in gestellt werden. Dadurch kann sich die\*der Betroffene auf einen Gesprächspartner\*in konzentrieren. Dies ist bislang in § 241a StPO für Minderjährige vorgesehen. Diese Regelung muss auf Menschen mit Behinderungen ausgeweitet werden.



Um mehrjährige Verfahren mit den damit verbundenen Belastungen zu vermeiden, muss § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) ernst genommen werden. Danach kann die Anklage direkt beim Landgericht erhoben werden, wenn schutzwürdige Interessen der Verletzten das erfordern. Bei einer Anklage beim Landgericht gibt es keine Berufungsinstanz. Hierdurch verringern sich die Wahrscheinlichkeit, mehrfach vor Gericht aussagen zu müssen, sowie die Verfahrensdauer.



Psychosoziale Prozessbegleitung muss für Menschen mit Behinderungen deliktunabhängig und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn diese das möchten.



5 RiStBV legt fest, welche Verfahren besondere Eilbedürftigkeit vorweisen. Verfahren mit Menschen mit Lernschwierigkeiten sollten hier aufgenommen werden.



Es braucht ein inklusives Rechtssystem. Darin würde jeder Mensch, der eine Anzeige machen möchte, nach seinen individuellen Möglichkeiten und Unterstützungsbedarfen gefragt werden. Die Unterstützungsangebote wären damit unabhängig davon, ob eine attestierte Behinderung vorliegt und ob der betroffene Mensch diese zum Gegenstand machen möchte.

### 3.2 Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Betreuungskontext und in anderen Abhängigkeitsverhältnissen

Menschen mit Behinderungen brauchen oft viel Unterstützung, egal in welchem Lebensbereich. Sie erleben damit verschiedene Abhängigkeiten von diversen unterstützenden Personen. Sowohl bei der Beschaffung von Informationen über Beratungsmöglichkeiten nach Gewalterfahrungen, als auch beim Aufsuchen entsprechender Hilfsangebote oder bei der Umsetzung rechtlicher Schritte brauchen sie Hilfe. Menschen mit gesetzlicher Betreuung können beispielsweise oftmals ohne das Einverständnis der Betreuungsperson nach eigenem Wunsch angestrebte rechtliche Schritte nicht gehen. Es lässt sich also sagen, Unterstützungsbedarfe und notwendige gesetzliche Betreuung erschweren durch Abhängigkeitsverhältnisse den selbstbestimmten Zugang zum Recht.

Die spezifischen Barrieren und Herausforderungen, mit denen sich gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch Abhängigkeitsverhältnisse und im Betreuungskontext häufig konfrontiert sehen, werden nun zusammengefasst geschildert.

#### Von „Suse. Im Recht.“ herausgearbeitete Hürden in Betreuungs- und Abhängigkeitskontexten



**Abhängigkeiten im Zusammenspiel mit Vorurteilen und Tabuisierung** können dazu führen, dass individuell erfahrene **Grenzüberschreitungen** bei Benennung dieser durch die betroffene Frau von Außenstehenden **nicht ernstgenommen** und als solche behandelt werden.

- Durch strukturelle Abhängigkeiten steigen Hemmungen der Betroffenen ihre Gewalterfahrungen zu thematisieren z.B. aus Angst davor, dass ihnen nicht geglaubt wird oder dass sie danach die erforderliche Hilfe nicht erhalten.
- Durch soziale und emotionale Abhängigkeiten können „gefährliche“ Loyalitäten entstehen. Beispielsweise mit der Entscheidung, eine Gewalterfahrung zu thematisieren oder gar rechtliche Schritte einzuleiten, kann das für die gewaltbetroffene Frau mit Unterstützungsbedarf gesellschaftliche Isolation nach sich ziehen, wenn der\*die Täter\*in vorher ihr einziger Weg zur Teilhabe am Leben bedeutete.

→ All diese Abhängigkeiten verhindern oftmals, dass die gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen und anderen Beeinträchtigungen entsprechende Unterstützungsangebote wahrnehmen oder sogar rechtliche Schritte einleiten.



Die Abhängigkeit aufgrund des Hilfebedarfs führt häufig dazu, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen und anderen Benachteiligungen oft in der Situation sind, ihre **Bedürfnisse und Entscheidungen vor einer unterstützenden Person rechtfertigen und begründen zu müssen**. Erst wenn die unterstützende Person von der Notwendigkeit des gewünschten Vorgehens von der Frau mit Behinderungen überzeugt wurde, kann die betroffene Frau ihren Wunsch, z.B. eine Beratungsstelle oder die Polizei aufzusuchen, umsetzen.

→ Laut einer These einer gewaltbetroffenen Frau mit Beeinträchtigungen müssen Frauen und Mädchen mit Behinderungen bis zu 7 Personen von ihren Gewalterfahrungen berichten, bevor sie die gewünschte Unterstützung wie z.B. eine Psychotherapie erhalten oder rechtliche Schritte gehen können. Diese These ist in dem Blog „Ein Blog von Vielen“ von Hannah Rosenblatt veröffentlicht und wurde im Austausch in einer Selbsthilfegruppe vom Verein „Initiative Phoenix“ - Bundesnetzwerk für angemessene Psychotherapie e.V. erstellt.



Eine **Ausdehnung der Betreuungszuständigkeit aufgrund von fehlendem Wissen** und Bewusstsein oder mangelnder Sensibilität seitens aller Beteiligten kann zu enormer **Einschränkung von Entscheidungsspielräumen** führen.

→ Rechtliche Betreuung (in der Praxis gesetzliche Betreuung) umfasst meist nicht alle Lebensbereiche, sondern wird nur für einzelne Aufgabenbereiche angeordnet, um rechtliche Angelegenheiten zu regeln (keine Personensorge). Dementsprechend kann die rechtliche Betreuung nur über ganz bestimmte Aspekte aus dem jeweiligen Betreuungsbereich entscheiden, nicht aber über alles, was die betreute Person betrifft. Wenn diese Einschränkungen bei Institutionen und Einrichtungen nicht bekannt sind, wird der eigenständige Entscheidungsspielraum der Betroffenen noch weiter eingeschränkt, z.B. beim Zugang zum Recht.



Gewaltbetroffene Frauen mit einer gesetzlichen Betreuung im Bereich **Gesundheitsfürsorge brauchen in der Praxis meist eine Einwilligung der gesetzlichen Betreuung, um eine verfahrensunabhängige Beweissicherung (vertrauliche Spurensicherung) z.B. in einer Gewaltschutzambulanz, in Anspruch zu nehmen.**

- Das geht mit Machtasymmetrien einher und kann zu Interessenskonflikten führen, insbesondere wenn der Täter in den Betreuungskontext involviert ist. Es ist wichtig genau zu betrachten, ob und in welchen Fällen überhaupt eine Einwilligung der gesetzlichen Betreuungsperson erforderlich ist.
- Rechtlich gesehen ist eine Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person erforderlich (sie muss nach vorheriger Information Art, Bedeutung und Risiken der Untersuchung zur Spurensicherung erfassen können), die in der akuten Situation von den Ärzt\*innen z.B. in einer Gewaltschutzambulanz oder Klinik festzustellen ist. Nur wenn die Betroffene nicht in die Untersuchung einwilligen kann, darf die Untersuchung nicht ohne die Zustimmung der gesetzlichen Betreuung vorgenommen werden, sonst kann sie als Körperverletzung laut StGB gelten. Das Vorhandensein einer gesetzlichen Betreuung allein, auch wenn im Bereich Gesundheitsfürsorge, ergibt noch keinen entsprechenden Handlungsbedarf (BGB).
- Fehlinterpretationen von Gesetzen in der Praxis und Unsicherheiten im Umgang mit gesetzlicher Betreuung von Fachkräften im Hilfesystem können zu mehr Abhängigkeit und damit der Einschränkung von Selbstbestimmungsmöglichkeiten und gleichberechtigten Zugängen zum Recht nach Gewalterfahrungen führen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> In folgenden Fällen ist für gewaltbetroffene Frauen mit einer gesetzlichen Betreuung im Bereich Gesundheitsfürsorge, keine Einwilligung der gesetzlichen Betreuung nötig. Auch die Anwesenheit der gesetzlichen Betreuung zur vertraulichen Spurensicherung (bei sexueller Gewalt) ist nicht erforderlich:

- Wenn das Vorhandensein einer gesetzlichen Betreuung nicht vermutet und zur Sprache gebracht wird (Vorhandensein einer gesetzlichen Betreuung wird erst nach Verdacht gestellt, anders als bei Volljährigkeit).
- In Fällen, in denen z.B. der Täter aus dem nahen Umfeld kommt und gleichzeitig der gesetzliche Betreuer ist und die betroffene Frau über eine Schutzaufnahme im Krankenhaus o.ä. akut versorgt wird (Betreuungsgericht übernimmt Entscheidung bzw. wird innerhalb von 24 Stunden ein Betreuungswechsel angestrebt),
- oder in Notsituationen (z.B. bei Unerreichbarkeit durch Urlaub) und bei Anzeigeabsicht (Polizei und Staatsanwaltschaft werden eingeschaltet).

→ Es scheint eher eine Glückssache und von der Einschätzung der jeweiligen behandelnden Person abhängig zu sein, wieviel Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Frau zugetraut wird. Es ist höchst problematisch, wenn die Durchführung einer vertraulichen Spurensicherung an eine Anzeigeabsicht oder an eine Schutzaufnahme gebunden ist, sofern die Einwilligung der gesetzlichen Betreuung fehlt. Im Vergleich zu Frauen ohne rechtliche Betreuung ist das diskriminierend, beschränkt ihre Selbstbestimmungsmöglichkeiten enorm und erschwert damit den Zugang zum Recht für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen.

→ Bei der vertraulichen Spurensicherung z.B. in einer Gewaltschutzambulanz steht der Schutz der Betroffenen im Vordergrund und es wird ein großer Fokus darauf gelegt, dass der\*die Täter\*in nicht an die Informationen heran kommt. Allerdings wird von Fall zu Fall individuell entschieden welche Schritte und Vorgehensweisen gewählt werden. So auch im Fall der Entscheidung über die Einbeziehung einer rechtlichen Betreuung.

Es gibt dadurch zwar mehr Handlungsspielräume, auch um im Sinne der Betroffenen zu handeln, aber die Entscheidungen sind somit immer von den dort arbeitenden einzelnen Personen abhängig. Es fehlen bundesweite Standards für die Vorgehensweise bei vertraulicher Spurensicherung und somit auch im Umgang mit der Einbeziehung einer gesetzlichen Betreuung. Momentan fehlt es zudem sogar an flächendeckenden Angeboten vertraulicher Spurensicherung, die jedem Menschen nach einer Gewalterfahrung eine gleichberechtigte und niedrigschwellige Möglichkeit bieten, sich erst umfassend darüber zu informieren und dann diesen Schritt zu gehen.



Nach der Vorgabe im Betreuungsrecht, wird **vorzugsweise möglichst eine ehrenamtliche gesetzliche Betreuung eingesetzt. Das sind in der Regel Eltern oder Familienangehörige.** Dies kann jedoch zu **Rollenkonfusionen** führen.

→ Begründet wird dieses Vorgehen über langjähriges Kennen und gegenseitiges Vertrauen zwischen Eltern bzw. Familienangehörigen und der zu betreuenden Person. Hinzu kommt die Tatsache, dass der Justizhaushalt dadurch Geld spart. Auf der anderen Seite kann die zusätzliche Rolle eine

Legitimation sein, wenn es darum geht für die Interessen der zu betreuenden Person einzustehen und sie durchzusetzen. Es kann also auch Vorteile haben die gesetzliche Betreuung über Familienangehörige zu regeln, wenn die damit einhergehenden Rollenbilder umfassend reflektiert werden.

- Problem der Eignung: Es ist nicht das ausschlaggebende Kriterium, welches vorher nach entsprechenden Standards geprüft wird, inwiefern sich die ausgewählte angehörige Person für die rechtliche Betreuung tatsächlich eignet, sondern der finanzielle Aspekt und das Einverständnis beider Personen entscheiden.
- Problem der Rollenkonfusion: Angehörige sowie die betreute Person befinden sich gleichzeitig in mehreren Rollen, die sie ständig reflektieren und mit einem kaum möglichen professionellen Abstand betrachten müssten. Jahrelang erprobte Verhaltensweisen und Strategien aus der Rolle z.B. einer Mutter müssen überdacht und nun zusätzlich aus der Sicht einer gesetzlichen Betreuung gesehen werden. Sie muss dann individuell entscheiden und reflektieren aus welcher Rolle heraus sie in welcher Situation handelt. Das kann zu Rollenkonflikten führen.
- Herausforderungen bei Ablösungsprozessen: Für Familien mit Kindern mit Behinderungen ist es oftmals ohnehin eine größere Herausforderung, Ablösungsprozesse zu gestalten und Verantwortungen abzugeben. Durch mehrdimensionale Abhängigkeitsverhältnisse kommen in diesen Fällen zur emotionalen Ebene im Ablösungsprozess strukturelle Aspekte hinzu. Beispielsweise für die betreute Person kann es herausfordernd sein ein unabhängiges und selbstbestimmtes „Erwachsenen“ Leben zu lernen, wenn so viele Absprachen weiterhin mit der „Mutter“ als gesetzlicher Betreuerin getätigt werden müssen. Auch für die „Mutter“ als gesetzliche Betreuung kann es in der Praxis schwierig sein, einerseits den Ablöseprozess zu unterstützen bzw. für sich selbst zu verarbeiten und andererseits weiterhin in wichtige Entscheidungen der Lebensführung der zu betreuenden Person involviert oder sogar ausschlaggebend dafür zu sein.
- Herausforderungen durch emotionale Bindungen: Durch die Eltern-Kind-Beziehung kann es schwierig sein, selbstbestimmt die gesetzliche Betreuung zu wählen. Eltern können irritiert sein, wenn ihr Kind sich gegen die Betreuung durch sie entscheidet. Ebenso können Ängste vorhanden sein die Verantwortung abzugeben und ihr Kind in die „falschen“ Hände zu geben. Die zu betreuende Person kann die Befürchtung haben, ihre Eltern zu verletzen, wenn sie deren gesetzliche Betreuung ablehnt.



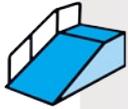
Es gibt zwar Mechanismen, die einen **Wechsel der gesetzlichen Betreuung** ermöglichen, jedoch braucht es dafür einen Antrag und die aktuell betreuende Person wird über den Wunsch des Wechsels informiert. Dies allein kann für die betreute Person viel Überwindung bedeuten. Hinzu kommt, **dass viele Menschen mit gesetzlicher Betreuung nicht ausreichend Kenntnis über solche Möglichkeiten haben.**



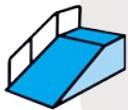
Es gibt zu wenig Wissen und Sensibilisierung im Betreuungskontext. Rechtliche Betreuer\*innen haben **oft keinen Zugang zum Selbstbestimmungsbegriff**, oder fühlen sich überfordert mit der Situation einerseits die Verantwortung in den jeweiligen Bereichen zu tragen und andererseits die betreute Person möglichst viel in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen. **Die betreute Person kennt oft ihre Rechte und Möglichkeiten nicht.**

- Es fehlt an entsprechenden Schulungsangeboten für beide Personengruppen, sowohl zu Beginn von rechtlichen Betreuungsverhältnissen, als auch weiterführende, themenspezifische Angebote. Es gibt zwar eine Art Betreuer\*innen – Ausweis, aber keine damit zusammenhängende Schulpflicht für rechtliche Betreuung über Aufgabengebiete, Selbstbestimmung vs. Fremdbestimmung, Fallstricke in Abhängigkeitsverhältnissen und Umgang mit Machtasymmetrien.
- Auch wenn es Qualifizierungsangebote gibt, werden diese häufig nicht wahrgenommen. Bei der Konzeptionierung entsprechender Schulungen ist es wichtig, die jeweiligen Bedürfnisse und Möglichkeiten (z.B. zeitliche, monetäre Ressourcen) der Zielgruppe in den Fokus zu nehmen. Eine anerkennende Haltung ist hierbei essentiell und kann z.B. durch die Einbeziehung von Betreuungs-Erfahrenen bereits in der Konzepterstellung vermittelt werden.

## Rampen für mehr Selbstbestimmung in Betreuungs- und Abhängigkeitskontexten:



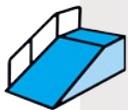
Es ist wichtig, dass eine Eignungsprüfung vor der Bestellung einer Betreuung durchgeführt wird. Zugleich werden verpflichtende Schulungen für Betreuer\*innen benötigt. Erforderlich ist zudem eine flächendeckende Einzelfallhilfe, damit mindestens eine weitere Ansprechperson niedrigschwellig erreichbar ist. Vorgeschlagen wird, die Familienentlastung einkommensunabhängig anzubieten.



Des Weiteren ist eine unabhängige ggfls. aufsuchende Beschwerdestelle für Betreute notwendig.



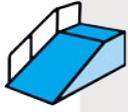
Außerdem werden kostenlose Coaching- und Austauschangebote für Betreuer\*innen benötigt.



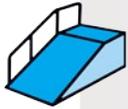
Auch ansprechende und barrierearme Informationsmaterialien zu diesem Themenkomplex, sowohl für rechtlich betreuende, als auch betreute Personen, könnten schon viele Barrieren abbauen.



Bereits in der UN-Behindertenrechtskonvention ist klar formuliert, dass rechtliche Betreuung Unterstützung bei der Entscheidungsfindung ist und nicht deren Übernahme bedeutet. Laut des UN-Fachausschusses ist das im deutschen Betreuungsrecht nicht in diesem Sinne umgesetzt. Alleine eine auf Bundesebene klare rechtliche Richtlinie im Sinne der Selbstbestimmung und informierten Entscheidungsfindung würde schon viele Barrieren abbauen. Dafür sollte das Betreuungsrecht entsprechend reformiert werden.



Um Gewaltsituationen überwinden zu können, braucht es kostenlose Beratung auch in Leichter Sprache sowie Gebärdensprache für betreute Personen. Aufklärung über Rechte und Pflichten der Betreuer\*innen, über das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, sowie die Möglichkeiten, gegen Gewalt vorzugehen muss allen Betreuten zur Verfügung stehen.



Es sind verpflichtende Schulungen von Mitarbeitenden z.B. in denjenigen Einrichtungen, die (verfahrensunabhängige) Spurensicherung durchführen, erforderlich.

### 3.3 Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Studien haben gezeigt, dass die Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und arbeiten besonders hoch ist. Daher fordert der UN-Fachausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass es umfassende Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen der Behindertenhilfe geben muss. In der Praxis jedoch, fehlt es häufig an solchen Konzepten und deren konsequenter Umsetzung.

Die spezifischen Barrieren und Herausforderungen bei der Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe werden hier geschildert.

#### Von „Suse. Im Recht.“ herausgearbeitete Hürden bei der Umsetzung von Schutz vor Gewalt:



Bislang gibt es **keine bundesweiten gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe vor Gewalt und Missbrauch.**

- Im Sozialgesetzbuch fehlt eine gesetzliche Vorschrift, die zum Gewaltschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe verpflichtet.
- Die Heimgesetze der einzelnen Bundesländer legen Mindestanforderungen an die Qualität der Betreuung und Pflege in stationären Einrichtungen fest. Dabei werden auch konkrete Pflichten der Leistungserbringer (Einrichtungsträger) formuliert. Allerdings wird in den Heimgesetzen der Bundesländer der Gewaltschutz noch zu wenig berücksichtigt. Derzeit gibt es nur in wenigen Bundesländern vereinzelte Vorkehrungen zum Schutz der Bewohner\*innen vor Gewalt und Missbrauch.
- Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahre 2002 veränderte sich der öffentliche Diskurs über häusliche Gewalt. Der Slogan „Wer schlägt, der geht!“ wurde zum Prinzip einer neuen Debatte. Allerdings greifen die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes in der Praxis nicht in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

- Des Weiteren funktionieren theoretisch bestehende gesetzliche Regelungen wie z.B. die polizeiliche Gefahrenabwehr, in der Praxis jedoch häufig nicht, wenn es bei den Täter\*innen um Menschen geht, die auf Unterstützung angewiesen sind. Somit ist es meist schwierig z.B. einen Täter mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf, der in derselben Einrichtung wie die gewaltbetroffene Person lebt, polizeilich wegzuweisen.
- Obwohl in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) gesetzlich geregelt ist, dass Werkstätten für Menschen mit Behinderungen Anspruch auf mindestens eine Frauenbeauftragte haben, bzw. entsprechende Mittel für deren Arbeit von der Leitung zur Verfügung gestellt werden müssen, wird dieses in der Praxis bundesweit noch sehr unterschiedlich bis gar nicht umgesetzt. Hier fehlt es an Aufklärung, Unterstützung der Frauenbeauftragten und ggf. an Kontroll- und Evaluierungsmechanismen.



Nicht alle Einrichtungen der Behindertenhilfe haben **Gewaltschutzkonzepte**. Häufig liegen sie **als Papiertiger** in den Schubladen und werden nicht umgesetzt.

- Es fehlt eine politische Verpflichtung zur Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe, d.h. es gibt oft keine klare Forderung seitens der Kostenträger für das Bestehen und Praktizieren solcher Gewaltschutzkonzepte in jeder Einrichtung.
- Es fehlt zudem eine staatliche Kontrolle und Evaluation. Die externe Heimaufsichtsbehörde könnte hier verantwortlich sein, hat jedoch momentan eher die Funktion von Beratung und Empfehlungen für Einrichtungen. Sie ist nicht für die Klärung von Sachverhalten zuständig, sondern eher im Präventionsbereich tätig. Auch beginnt in einigen Bundesländern gerade erst die Auseinandersetzung mit der Thematik Gewaltschutz. Beispielsweise werden die Prüfkonzepte aktuell erst um das Thema Gewaltschutz erweitert.
- Bisher ist die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen meist nicht in deren Qualitätsmanagement integriert. Es fehlen diesbezügliche flächendeckende Qualitätsstandards.
- Gewaltschutzkonzepte werden nur selten in der Einrichtungskultur gelebt, d.h. von der Leitungsebene bis zu der Bewohner\*innen- oder Beschäftigtenebene verstanden, akzeptiert und praktiziert. Selbst wenn Informationsmaterialien, Flyer oder Broschüren zum Thema Gewaltschutz existieren, reichen diese alleine für die tatsächliche Anwendung nicht aus.

- Wenn Gewaltschutzkonzepte vorhanden sind, wurden diese meist von einzelnen ausgewählten Mitarbeiter\*innen in schwerer Sprache formuliert ohne Einbezug aller am System beteiligten Personen.
- Frauenbeauftragte in Einrichtungen werden oft nur am Rande in die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten einbezogen. Momentan fühlen sie sich häufig noch sehr isoliert und in ihrer Rolle nicht ernst genommen.



Oftmals sind **Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Gewaltsituationen überfordert**, weil sie selbst bei theoretisch existierendem Gewaltschutzkonzept keine Erfahrungen im kompetenten Umgang damit haben. **Statt rechtlicher Schritte werden häufig pädagogische Maßnahmen ergriffen.**

- Im Falle eines Vorfalls werden bei nicht vorhandenem Gewaltschutzkonzept oftmals routinierte, teilweise aus Unwissenheit oder Hilflosigkeit entstandene Maßnahmen getroffen, die dazu führen können, dass z.B. Täter nicht versetzt werden, sondern aus Praktikabilitätsgründen eher die Betroffenen umziehen müssen. Die Rechte von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Einrichtungen sind hier aufgrund einrichtungsinterner Abläufe und Strukturen stark eingeschränkt.



Eine **unabhängige Beschwerdestelle oder der standardisierte Hinweis auf Beratungsstellen außerhalb der Einrichtung** sind sowohl für Gewaltprävention, als auch für Gewaltintervention **von großer Bedeutung**, diese sind jedoch bisher in der Praxis kaum vorhanden.



Es **fehlt an Fachwissen und Sensibilisierung zum Thema Gewalt und Schutz** bei Mitarbeitenden aus verschiedenen Kontexten z.B. Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialämtern oder Pflegediensten.

- Gewaltschutz ist bisher selten als eigenständiges Thema in der Lehre vertreten, wenn es um Ausbildungen in Bereichen der Behindertenhilfe geht.
- Es braucht gezielte Schulungen im Arbeitsalltag und Austauschmöglichkeiten mit Fachpersonal aus dem Anti-Gewalt-Bereich.



Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und arbeiten, sind häufig **von dem Rest der Gesellschaft isoliert**. Dadurch können sich **Vorurteile, Mythen, Ängste und Tabuisierungen verfestigen und etablieren**.

- Durch Abschirmung und Isolation bestehen kaum Möglichkeiten für Entwicklung, gegenseitiges Lernen und Austausch z.B. zu grundlegenden Fragen wie „Was ist Gewalt?“, „Was ist Sexualität?“ oder „Was sind meine Rechte?“.
- Irrtümlicherweise besteht immer noch die öffentliche Meinung, dass die Einrichtung an sich schon eine Art Schutz darstellt. Studien zeigen, dass dem nicht so ist und trotz bestehender gesetzlicher Regelungen (Gewaltenschutzgesetz, AGG, Istanbul-Konvention, etc.) bisher nur wenige Ressourcen vorhanden sind, um der Vielzahl von Übergriffen entgegen zu wirken.



Es scheint **Befürchtungen zu geben, dass das Publikwerden von Gewaltvorfällen** in einer Einrichtung gleichgesetzt wird mit der Nicht-Einhaltung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Dieses könne ganz direkt zur Streichung von Geldern seitens der Kostenträger oder zu anderen negativen Konsequenzen führen. Solche Ängste zeigen sich auch in der hohen Dunkelziffer von Gewaltvorfällen gegen Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen.

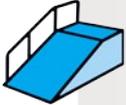
- Die Haltung, dass das Bekanntwerden von Übergriffen auch ein Hinweis auf gute Qualitätssicherung und ein betroffenenensibles Klima sein kann, hat sich noch nicht durchgesetzt.



**Schutzkonzepte werden oftmals als Last empfunden**. Sie werden mit mehr Arbeit, Umorientierungen und Auseinandersetzungen mit Themen wie Grenzverletzungen und -überschreitungen verbunden.

- Dies liegt zum einen auch daran, dass personelle und finanzielle Ressourcen fehlen.
- Es fehlt „Druck von außen“ (z.B. von Kostenträgern oder der Heimaufsicht), damit Gewaltschutzkonzepte trotz bestehender Ängste und Vorurteile geschrieben und angewendet werden.

## Rampen zur besseren Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten:



Kostenträger sollten schon im Vertrag das Thema Gewaltschutz einbringen, um Verbindlichkeiten zu schaffen (Bsp.: Gelder für Präventionsangebote zur Verfügung stellen und nutzen). Somit wäre die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe verpflichtend.



Die externe Heimaufsicht könnte in einem Netzwerk z.B. mit Kostenträgern als staatliches Kontroll- und Evaluationsorgan für die konsequente Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe fungieren.



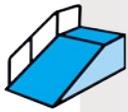
Im Rahmen ihrer Rolle als Beratungs- und Empfehlungsinstanz könnte die Heimaufsichtsbehörde flächendeckende Qualitätsstandards für die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten entwickeln und im Anschluss an die Einrichtungen vermitteln.



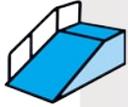
Regelmäßige Arbeitsgruppen mit interdisziplinären Akteur\*innen könnten hilfreich sein, um aktuelle Entwicklungen in den Einrichtungen zu reflektieren und sich über mögliche Änderungsbedarfe auszutauschen. Beispielsweise in einer Heimaufsichtsbehörde gibt es eine AG zur Thematik Gewalt in der Pflege in Bezug auf Behinderungen, in der angestrebt wird, ein Konzept zur Prüfung von Gewaltschutz in Einrichtungen zu entwickeln.



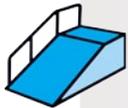
Damit Gewaltschutzkonzepte von der Leitungsebene bis zu der Bewohner\*innen- oder Beschäftigtenebene verstanden, akzeptiert und praktiziert werden, ist es hilfreich, u.a. mindestens eine konkrete Ansprechperson/eine Gewaltschutzbeauftragte für das Thema vor Ort zu haben und Schulungen auf allen Ebenen anzubieten.



Gewaltschutzkonzepte sollten auch in Leichter Sprache existieren und mit den Bewohner\*innen oder Beschäftigten gemeinsam geschrieben werden. Die Etablierung von Gewaltschutz ist ein partizipativer Prozess.



Frauenbeauftragte sollten unbedingt bei der Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten beteiligt werden. Es ist wichtig ihre Potenziale und Ressourcen zu sehen, sie in ihren Aufgaben und Funktionen zu stärken, aber sie auch nicht mit ihrer Aufgabenvielfalt alleine zu lassen.



Das erfolgreiche Arbeiten mit Gewaltschutzkonzepten sollte als „Gütesiegel“ an Einrichtungen verliehen werden, um Transparenz und Anreize zu schaffen. Wichtig ist, dass die Leitungsebene eine klare Haltung gegen Gewalt nach außen und innen kommuniziert.



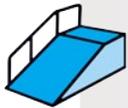
Gut durchdachte und konsequent praktizierte Gewaltschutz- und Präventionskonzepte können dabei helfen, zumindest innerhalb der jeweiligen Einrichtung gewaltvolle Strukturen zu durchbrechen. Diese sollten verpflichtende Kurse für alle Bewohner\*innen zu den Themen Sexualität, Grenzen, Selbstbestimmung und Selbstverteidigung beinhalten. Dabei sollte jedoch auf die Differenzierung zwischen Gewaltschutz und Sexualpädagogik geachtet werden.



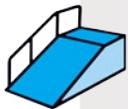
Ein Gewaltschutzkonzept könnte für grundsätzliche, empathische und achtsame Umgangsformen in den Einrichtungen sorgen und eine respektvolle Haltung der Mitarbeitenden gegenüber den Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmte Personen implementieren. Schutzkonzepte geben Orientierungen und Handlungsempfehlungen bzw. Richtlinien für Alle. Genauso geben sie auch Schutz und Sicherheit für Alle, egal ob Mitarbeiter\*innen oder Bewohner\*innen.



Es ist wichtig zu reflektieren, dass Grenzverletzungen und –überschreitungen überall stattfinden und es deshalb erforderlich ist, sich mit Grenzen und auch der eigenen Rolle auseinanderzusetzen. Das Vorhandensein von Gewalt ist leider trotz umfassender Vorkehrungen und Achtsamkeit nicht zu verhindern. Und wenn etwas passiert, braucht es einen sicheren und transparenten Umgang im Sinne einer etablierten Fehlerkultur damit. Es ist notwendig über das Geschehene zu sprechen und Lösungen zu finden. Das Benennen von Vorkommnissen sollte als Qualitätsmerkmal gesehen werden.



Ebenso sollte der Hinweis auf Unterstützungsangebote außerhalb der Einrichtung (z.B. Fachberatungsstellen) und die Ermutigung, diese Angebote zu nutzen, als Qualitätsmerkmal betrachtet werden.



Durch Sensibilisierung und Aufklärung kann ein Sinneswandel vollzogen werden, der den Fokus auf die Erleichterung setzt, die entsteht, wenn ein professioneller Umgang mit Grenzverletzungen und –Überschreitungen gepflegt wird. Den Rahmen hierfür kann ein gutes, an der Einrichtung orientiertes Gewaltschutzkonzept bieten.



Wichtig ist, dass auch bei erfolgreichen Schutzkonzepten nichts gegen den Willen der Betroffenen unternommen wird.

## 4. HÜRDEN UND RAMPEN IM DISKURS: INTERDISZIPLINÄRER AUSTAUSCH ZUM ZUGANG ZUM RECHT FÜR GEWALTBETROFFENE FRAUEN UND MÄDCHEN MIT BEHINDERUNGEN



v.l.n.r. Sina Rimpo, Dr. Anna Schwedler, Katja Grieger, Christina Clemm, Dr. Klaus Haller

Die Podiumsdiskussion wurde von den eingeladenen Referent\*innen als eine Plattform genutzt, um die vielfältigen Hürden und Rampen beim Zugang zum Recht für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen differenziert sowie interdisziplinär zu betrachten und die regionalen Unterschiede herauszuarbeiten.

Gemeinsam mit:

- Sina Rimpo (Sexualpädagogin, Hannover)
- Dr. Anna Schwedler (wissenschaftliche Mitarbeiterin im VERA Projekt, Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe Universität, Frankfurt am Main),
- Christina Clemm (Rechtsanwältin, Berlin)
- Dr. Klaus Haller (Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn)

Moderation: Katja Grieger (bff-Geschäftsführerin, Berlin)

## Themenschwerpunkte der Diskussion:

*Um Frauen und Mädchen mit Behinderungen und anderen Beeinträchtigungen den Zugang zum Recht zu ermöglichen, braucht es ein inklusives Strafverfahren.*

**Dr. Klaus Haller** ist Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn, Mitglied der Expert\*innenkommission Opferschutz beim Justizministerium NRW und Dozent für Strafrechtsverfahrensrecht.

In seinem Beitrag führt er aus, dass es im Rechtsstaat Verfahrensgrundsätze, wie die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung gibt, die zwar unverzichtbar sind, aber gleichzeitig auch Barrieren erzeugen. Die Aussagen von Zeug\*innen, egal ob mit oder ohne Behinderungen, müssen zudem bestimmten inhaltlichen Kriterien genügen. Die Aussage muss zum sog. „Kerngeschehen“ – das sich aus Opferperspektive definiert – konstant und hinreichend detailliert sein. Bei tauben Zeug\*innen kann man sich mit Gebärdendolmetschung behelfen. Jedoch können Zeug\*innen mit u.a. gravierenden psychischen Beeinträchtigungen (insbes. Wahnvorstellungen) den Anforderungen der Kommunikationsfähigkeit häufig nicht gerecht werden.

Im November 2018 hat das Bundesverfassungsgericht sich in Bezug auf den Konflikt zwischen gerichtlichen Erfordernissen und den besonderen Belangen des Rechtsuchenden erstmalig zu der UN-Behindertenrechtskonvention geäußert (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2018 - 1 BvR 957/18 - Rn. (1-9), [http://www.bverfg.de/e/rk20181127\\_1bvr095718.html](http://www.bverfg.de/e/rk20181127_1bvr095718.html)). Ein junger Mann mit Asperger-Syndrom hatte beim Sozialgericht geklagt und nachvollziehbar erklärt, dass er aufgrund seiner Probleme nicht vor Gericht aussagen könne und lieber von zu Hause aus per Computer kommunizieren wolle. Das Sozialgericht hatte dies nicht zugelassen. Auch das Bundesverfassungsgericht argumentierte, dass den besonderen Bedürfnissen zwar nach Möglichkeit entsprochen werden solle, die rechtsstaatlichen Erfordernisse wie Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlung aber unverzichtbar seien.

Seit 2017 ist bundesweit die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafrechtsverfahrensrecht verankert. Hiermit soll besonders belasteten Betroffenen bestimmter Straftaten eine Unterstützung mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Begleitung im Strafverfahren geboten werden. Trotz bundesweit einheitlicher Regelung wird das Gesetz in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich umgesetzt. Die Anzahl der Beordnungen unterscheidet sich zwischen den Bundesländern teilweise extrem.

Es gibt zwar schon eine ganze Reihe von Regelungen und Gesetzen, die den besonderen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen entgegen kommen, jedoch scheitert es oft an der Umsetzung. Tatsächlich ist die Justiz in manchen Bereichen sehr schlecht aufgestellt. Weder im Studium noch später in der Praxis wird für das Thema Behinderungen sensibilisiert. Es ist in der Tat ein desaströser Zustand, dass Richter\*innen theoretisch ohne Fortbildungen bis zu ihrer Pensionierung durch das Berufsleben gehen können. Da helfen dann meist auch keine EU-Konventionen, wie etwa die Istanbul-Konvention, oder Gesetze, weil es schon am erforderlichen Fachwissen und an den soft skills fehlt.

**Christina Clemm** ist Fachanwältin für Familienrecht und Strafrecht in Berlin und betreut viele Mandant\*innen mit Behinderungen als Nebenklagevertreterin.

Aus ihrer Sicht liegen die Barrieren schon in der Ausgangssituation, dass viele gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen nicht über ihre Rechte Bescheid wissen und somit nicht eigenständig eine\*n Anwält\*in aufsuchen können. Ein weiteres Problem ist, dass die meisten gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen nicht über Sexualität, Selbstbestimmung und Gewalt aufgeklärt sind, so dass sie oftmals nicht in der Lage sind, Erfahrungen der Gewalt und des Unrechts zu erkennen und diese zu benennen. Viele Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind in ihren Möglichkeiten, selbstbestimmt ihre Sexualität auszuleben, eingeschränkt. Das prägt ihr Erleben und auch ihren Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Des Weiteren ist das Fachpersonal, das an dem Verfahren beteiligt ist, meist nicht für die spezifischen Lebensbedingungen von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen sensibilisiert, somit beeinflussen Mythen, Klischees und Vorurteile über Behinderungen maßgeblich das Strafverfahren. Es braucht konkrete und entlastende Lösungen zur bedarfsgerechten Ausgestaltung eines Strafverfahrens, die durchaus kreativ sein können. Beispielsweise könnte die Möglichkeit der richterlichen Videovernehmung, die eine weitere Aussage in der Hauptverhandlung ersetzt, auch für Opferzeug\*innen mit Behinderungen eingesetzt werden. Dies ist momentan nur für Personen unter 18 Jahren gedacht. Die Opferzeug\*innen müssten dann nicht im Gerichtssaal erscheinen und wären dadurch ein Stück weit entlastet.

**Unterstützungsbedarfe und notwendige gesetzliche Betreuung erschweren durch Abhängigkeitsverhältnisse den selbstbestimmten Zugang zum Recht.**

**Dr. Anna Schwedler** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt VERA an der Goethe- Universität Frankfurt am Main. Das Forschungsprojekt VERA widmet sich dem Thema „Menschenwürde und Persönlichkeitsschutz bei Versorgungsabhängigkeit im Alter – Rechtsschutzdefizite und Rechtsschutzpotentiale“ (VERA). Gleichzeitig ist Dr. Anna Schwedler ehrenamtliche Betreuerin.

Ihrer Expertise zufolge wird im Betreuungsrecht eher ein familienbasiertes Unterstützungssystem bevorzugt, das bedeutet, dass in der Regel Familienangehörige als Betreuer\*innen fungieren, wobei es durchaus auch berufliche Betreuer\*innen gibt, die nicht in einem familiären Verhältnis zu der betreuten Person stehen. Für die Qualifizierung als ehrenamtliche Betreuer\*in werden keine klaren Anforderungen gestellt und auch keine verpflichtenden Schulungsangebote durchgeführt. Zwar wird sowohl von Seiten der Betreuungsbehörde als auch durch das Betreuungsgericht der Bedarf für die einzelnen Bereiche der Betreuung ermittelt. Zudem wird dabei auch geklärt, wer als Betreuer\*in zur Führung der Betreuung für den jeweiligen Einzelfall geeignet ist. Von Seiten des Betreuungsgerichts werden Betreuer\*innen durch ein Einführungsgespräch in die Arbeit als Betreuer\*in konkret eingeführt. Im Rahmen dieser Gespräche erfolgt auch eine Aufklärung über die Rechte der betreuten und betreuenden Personen, jedoch ist nicht klar, wie dies in der Praxis umgesetzt wird. Hierfür gibt es auch keine allgemein gültigen Leitlinien. Meistens mangelt es in der Praxis m.E. an Wissen und Sensibilisierung für das Thema Gewalt im Betreuungskontext. So haben gesetzliche Betreuer\*innen oft keinen Zugang zum Selbstbestimmungsbegriff, oder fühlen sich überfordert mit der Situation. Einerseits sollen sie die Betreuung in bestimmten Bereichen gewährleisten und andererseits sollen sie die betreute Person möglichst viel in ihrer Selbstbestimmung unterstützen. Auch betreute Personen werden nicht darüber aufgeklärt, was sie selbst entscheiden können und welche Möglichkeiten der Beschwerde sie haben. Im Übrigen existieren kaum barrierefreie Beschwerdemöglichkeiten für die Betroffenen.

## **Was braucht es konkret, damit Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe flächendeckend und konsequent umgesetzt wird?**

**Sina Rimpo** ist Sexualpädagogin und Heilpraktikerin für Psychotherapie. Sie ist Vorstand im Verein Selbstbestimmt Leben e.V. in Hannover und steht als Unterstützerin im engen Kontakt zu den Frauenbeauftragten der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

In den Werkstätten kann sie beobachten, dass Grenzüberschreitungen und Fremdbestimmungen auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Beispielsweise kann durch personelle Engpässe meist keine geschlechtsspezifische Pflege gewährleistet werden. So können Menschen mit Behinderungen nicht selbst entscheiden, von wem sie gebadet werden wollen. Oftmals erfolgt die Ganzkörperwaschung auch in Sammelbadezimmern, die es leider immer noch in vielen Werkstätten gibt.

Des Weiteren haben Frauen und Mädchen mit Behinderungen oft aufgrund ihrer Sozialisation wenig Selbstvertrauen. Es fällt ihnen somit schwer „Nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht wollen. Sie brauchen zudem viel Kraft und Energie um ihren Alltag zu bewältigen. Sie müssen viele Anträge stellen, Hilfsmittel organisieren, Assistenz managen usw. Es bleiben kaum Ressourcen übrig, um rechtliche Schritte zu gehen und z.B. eine Anzeige nach erlebter Gewalt zu stellen, oder sich gegen grenzüberschreitende Prozesse innerhalb einer Einrichtung zu wehren.

Da nicht alle Einrichtungen der Behindertenhilfe Gewaltschutzkonzepte haben bzw. diese in der Praxis nicht konsequent umsetzen, fehlt ein Umgang mit Gewalt und Grenzüberschreitungen. Jede Einrichtung braucht ihr eigenes Gewaltschutzkonzept, in dem u.a. verpflichtende Schulungen für Fachkräfte und Beschäftigte bzw. Bewohner\*innen formuliert sind. Gewaltschutz kann nur funktionieren, wenn sie von der Leitung bis hin zu den Beschäftigten und Bewohner\*innen verstanden und mit Leben gefüllt wird.

**Christina Clemm** sieht die Tabuisierung von Gewaltvorkommnissen in den Werkstätten als ein großes Problem. So wird oftmals Gewalt vertuscht oder heruntergespielt und der Weg bis zu einer Anzeige als eine übertriebene Reaktion wahrgenommen. Grund dafür ist u.a., dass die Werkstätten Angst haben, dass die Sichtbarkeit von Gewalttaten negative Folgen auf ihre Weiterfinanzierung haben kann. In den Einrichtungen der Behindertenhilfe braucht es jedoch eine

Haltung, die Gewalt nicht sofort skandalisiert, sondern einen offenen Umgang damit schafft. Dabei könnte es hilfreich sein, sich Unterstützung von außen zu holen, beispielsweise von Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen.

Auch die Pflegegesetze der Länder schreiben vor, dass Pflegeeinrichtungen Gewaltschutzkonzepte entwickeln müssen. Trotz gesetzlicher Verankerung fehlt in vielen Pflegeeinrichtungen ein Umgang mit Gewalt. **Dr. Anna Schwedler** berichtet von einer Studie, in der 20 Pflegeheime in Düsseldorf befragt wurden, ob sie Gewaltschutzkonzepte besitzen. Davon haben nur sehr wenige Einrichtungen angegeben, dass sie eins besitzen, die restlichen Einrichtungen hatten keine ausformulierten Richtlinien für den Gewaltschutz. Anhand dieser kleinen Studie wird deutlich, dass sowohl auf der Leitungs- als auch auf der Personalebene von Pflegeeinrichtungen kaum Wissen und kaum Sensibilisierung für die Gewaltprävention vorhanden sind.

**Dr. Klaus Haller** findet, dass es entsprechend dem Leitgedanken einer inklusiven Gesellschaft grundlegendere Veränderungen braucht. Zwar macht es Sinn, auch symptombezogen vorzugehen und etwa Gewaltschutzkonzepte einzufordern. Jedoch sind Einrichtungen der Behindertenhilfe mit parallelen Strukturen – insbesondere viele Werkstätten für Menschen mit Behinderungen – kaum inklusiv und sollten überdacht werden.

## 5. AUSBLICK

Auch nach 10 Jahren UN-BRK kann leider nicht davon ausgegangen werden, dass der Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und deren selbstbestimmter Zugang zum Recht gewährleistet ist. Die Konvention verweist zwar darauf, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen einen barrierefreien und wirksamen Zugang zur Justiz brauchen und ein Recht auf diesen haben, jedoch mangelt es nach wie vor an der flächendeckenden, bundesweiten Umsetzung. Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, macht ebenso auf die Diskrepanz zwischen Forderungen und Realität aufmerksam.

Auch das Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 ist ein bedeutsamer Meilenstein im Einsatz gegen Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Im Artikel 4 Abs. 3 fordert die Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten explizit dazu auf, besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie etwa Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt zu schützen und einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Maßnahmen und Angeboten zu gewährleisten. Jedoch ist zu beobachten, dass es im Bereich der Gewaltprävention und -intervention an inklusiven und diskriminierungsfreien Maßnahmen weiterhin fehlt, die auch die Verschränkung der verschiedenen Diskriminierungsformen (wie etwa Transphobie, Rassismus, Klassismus, etc.) berücksichtigen und für alle Frauen und Mädchen zugänglich sind.

Mit diesen beiden Menschenrechtskonventionen im Zusammenspiel ist nun erstmals ein rechtlicher Rahmen hergestellt, auf dem aufgebaut werden kann und muss, um endlich die Gleichberechtigung beim Zugang zum Recht für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu schaffen. Für die Umsetzung und Durchführung auf Landesebene braucht es nun neben den notwendigen Ressourcen, kreative und zukunftsweisende Ideen, engagierte Landesregierungen, interdisziplinäre Expertise von allen themenrelevanten Gruppen und Einzelpersonen sowie den konsequenten Einbezug von Selbstvertreter\*innen.

So hat das Fachforum „Hürden und Rampen – Gemeinsam Impulse setzen für einen barrierearmen Rechtsweg!“ deutlich gemacht, dass Austausch und Vernetzung zu diesem Themenschwerpunkt von enormer Wichtigkeit sind. Auch bei scheinbar unüberwindbaren Hürden, konnten durch die zusammengetragene, interdisziplinäre Expertise der Teilnehmenden kreative Rampen gebaut werden.

Die einzelnen auf dem Fachforum vorgestellten Barrieren und Hürden beim Zugang zum Recht für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen waren im Vorfeld durchaus nicht unbekannt, jedoch wurden sie hier erstmals gebündelt und fokussiert sowie auf drei Schwerpunkte geclustert veröffentlicht. Durch das Benennen der Hürden macht „Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“ auf die bestehenden Defizite aufmerksam und stellt das Thema in den öffentlichen Diskurs. Dabei ebnet „Suse. Im Recht.“ den Weg, um gezielt politische Forderungen zu formulieren und weiterführende Debatten anzuregen.

So hat sich das Projekt bis Herbst 2020 u.a. zum Ziel gesetzt, bundesweit empowernde Angebote, wie etwa Photo-Voice-Projekte für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen durchzuführen. Photo-Voice ist eine empowernde, partizipative Forschungsmethode, bei der soziales Handeln mit Ausdrucksfotographie verbunden wird. Die erstellten Fotos verleihen den Frauen eine Stimme, wobei sie selbst die gesamten Prozesse bestimmen. Zudem möchte „Suse. Im Recht.“ barrierearme Broschüren in Leichter Sprache herausgeben, die insbesondere über die strafrechtlichen Wege nach einer Gewalterfahrung informieren und Frauen und Mädchen mit Behinderungen ermöglichen sollen, selbstbestimmt ihre Rechte zu nutzen. Ebenso sollen an drei verschiedenen Standorten Akteur\*innenrunden zur Vernetzung von Schlüsselpersonen etabliert werden, um den Diskurs ganz praktisch auch regional anzukurbeln.

Die Stimmung auf dem Fachforum zeigte deutlich, wie wichtig und wohltuend ein gemeinsamer Austausch der Teilnehmenden sein kann und wie viele Potenziale daraus entstehen können. „Suse – sicher und selbstbestimmt. Im Recht.“ freut sich sehr über diesen Erfolg und hofft auf viele, zukünftige und diverse Aktionen und Maßnahmen zur Umsetzung der entwickelten Rampen. Durch den interdisziplinären Austausch auf dem Fachforum ist der Stein in Richtung Gleichberechtigung beim Zugang zum Recht für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen weiter ins Rollen gebracht worden.